

**GCT-SIB - STEUER-INFORMATIONEN**

Ausgabe 05/2019

**Inhaltsverzeichnis****Steuerrecht / Sozialversicherungsrecht**

1. Strenge Anforderungen an Familienheimfahrten und doppelte Haushaltsführung
2. Zuzahlung zu Altersheimkosten als außergewöhnliche Belastung
3. Kilometergelder als Betriebsausgaben \*

**Immobiliensteuerrecht**

1. Keine Herstellerbefreiung für den Rechtsnachfolger bei unentgeltlichem Erwerb
2. Ermittlung der fiktiven Anschaffungskosten einer Eigentumswohnung \*
3. Umsatzsteuer bei Campingentgelten \*\*

\* Quelle: BBi, Bilanz-Verlag

\*\* Quelle: Umsatzsteuer Aktuell, Bilanz-Verlag



## 1. Strenge Anforderungen an Familienheimfahrten und doppelte Haushaltsführung

Die **Kosten für Familienheimfahrten** bzw. für **doppelte Haushaltsführung** können unter bestimmten Voraussetzungen als **Werbungskosten** steuerlich geltend gemacht werden. Wesentliches Kriterium dabei ist, dass die **Arbeitsstätte** vom Familienwohnsitz **so weit entfernt ist**, dass die **tägliche Rückkehr nicht mehr zumutbar** ist. Folglich liegt die Arbeitsstätte außerhalb des Einzugsbereichs des Familienwohnsitzes, weshalb **am Dienort ein weiterer Wohnsitz** begründet werden muss. **Doppelte Haushaltsführung** wird dann **steuerlich anerkannt**, sofern dem Steuerpflichtigen eine **Wohnsitzverlegung** in eine übliche Entfernung vom Ort der Erwerbstätigkeit **nicht zugemutet werden kann**. Die Unzumutbarkeit kann dabei z.B. in der privaten Lebensführung, in einer weiteren (eigenen) Erwerbstätigkeit oder in jener des Ehepartners liegen. Es müssen jedenfalls **erhebliche objektive Gründe** gegeben sein und nicht bloß persönliche Vorlieben für die Beibehaltung des Familienwohnsitzes sprechen.

Das **BFG** hatte sich (GZ RV/6100506/2016 vom 7.11.2018) mit einem Sachverhalt zu beschäftigten, in dem von einem Piloten Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung und für Familienheimfahrten steuerlich geltend gemacht werden wollten. Der **Zweitwohnsitz ist in Wien**, da er seine Flüge zu einem großen Teil von Wien aus antritt. Der **Hauptwohnsitz ist in Salzburg** gelegen, wo auch seine Eltern leben und er - nach der **Übertragung des Eigentums am Elternhaus**; den Eltern wurde ein lebenslangliches Wohnrecht eingeräumt - notwendige (Reparatur)Arbeiten in Haus und Garten erledigen muss. Die Arbeiten sind auch Folge der schweren Erkrankung des Vaters.

Für die **steuerliche Anerkennung der Kosten** für Familienheimfahrten sowie für die doppelte Haushaltsführung waren die regelmäßigen Arbeiten in Haus und Garten – wie auch die bloße Tatsache des Eigentums an einem in **unüblich weiter Entfernung vom Dienort** gelegenen Hauses – allerdings zu wenig. So rechtfertigt die Betreuung eines **nicht der Einkünfteerzielung dienenden Liegenschaftsbesitzes die Beibehaltung eines Doppelwohnsitzes keineswegs**. Ebenso wenig stellt die Pflegebedürftigkeit der Eltern einen Grund für die steuerliche Geltendmachung dieser Kosten dar. Dies zeigt sich insbesondere darin, dass sich die Besuche bei den Eltern auf Wochenenden beschränkten und somit eine **allfällige Pflegebedürftigkeit naher Angehöriger als Argument** für die unzumutbare Wohnsitzverlagerung **nicht herangezogen** werden konnte.

## 2. Zuzahlung zu Altersheimkosten als außergewöhnliche Belastung

Die Anforderungen an die Geltendmachung von Kosten als **außergewöhnliche Belastung** umfassen die Aspekte der **Außergewöhnlichkeit, Zwangsläufigkeit** und der **wesentlichen Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit**. Überdies darf die Belastung weder Betriebsausgaben, Werbungskosten noch Sonderausgaben sein. Dem **Bundesfinanzgericht** lag unlängst (GZ RV/1100165/2017 vom 21.1.2019) ein Fall zur Beurteilung vor, in dem eine **Zuzahlung zu den Kosten des Altersheimaufenthalts der Mutter** als **außergewöhnliche Belastung** geltend gemacht werden sollte. Fünf Jahre zuvor hatte die Mutter – im Alter von 86 Jahren und bei guter Gesundheit – umfassendes **Grundstücksvermögen** unentgeltlich auch an ihre **Tochter übertragen**.

Bei der Beurteilung, ob in der konkreten Situation Raum für die steuerliche Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastung ist, müssen mehrere Umstände berücksichtigt werden. Aufwendungen aus **Krankheit-, Pflege-, oder Betreuungsbedürftigkeit** und folglich auch jene aus der Unterbringung in einem Altersheim können **grundsätzlich als außergewöhnliche Belastung** geltend gemacht werden, allerdings **gekürzt um Pflegegeld** oder Zuschüsse zu den Betreuungskosten. Typischerweise können nur die von der **pflegebedürftigen Person selbst getragenen Kosten** als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden. Sofern diese **Kosten (teilweise) von Angehörigen** im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht **übernommen** werden, können sie

**steuerlich** ebenso **abzugsfähig** sein, insoweit sie bei der unterhaltsberechtigten Person selbst eine außergewöhnliche Belastung darstellen würden.

Das BFG setzte sich in seiner Entscheidungsfindung besonders mit dem „Belastungscharakter“ und der **Zwangsläufigkeit** einer solchen **Zahlung** auseinander. So liegt beispielsweise **keine außergewöhnliche Belastung** vor, wenn **Pflegekosten** als **Gegenleistung für die Übertragung von Wirtschaftsgütern** übernommen werden. Ebenso **vereiteln Aufwendungen**, die **Folge** der Abgabe einer unbedingten Erbserklärung sind oder aus der **Annahme einer Schenkung** resultieren, das Kriterium der **Zwangsläufigkeit**. Im konkreten Fall **mangelt** es dem BFG folgend an der **Zwangsläufigkeit** der **Kosten** auf Ebene der Tochter. Eine Zwangsläufigkeit wäre nur dann zu bejahen gewesen, wenn die Tochter nicht durch die Annahme der früheren Schenkungen ihrer Mutter zur Zuzahlung zu den Heimkosten entscheidend beigetragen hätte. Ihre **Mitverursachung** zeigt sich ja gerade darin, dass sich die **Pflegebedürftige** durch die **Schenkungen an ihre Kinder** und Enkelkinder, abgesehen von ihren Pensionseinkünften, aller **Mittel entledigt** hat, aus denen sie die **Heimkosten selbst hätte tragen können**. Gleichmaßen hätte die Mutter damit rechnen müssen, dass sie im Falle von Pflegebedürftigkeit auf finanzielle Unterstützung durch ihre Angehörigen angewiesen sein würde. An der mangelnden steuerlichen Geltendmachung ändert auch nichts, dass die **Tochter** im Rahmen ihrer **Unterhaltungspflicht** zur Beteiligung an den Heimkosten verpflichtet war. Schließlich waren die **Zuzahlungen** der Tochter **zu den Altersheimkosten betragsmäßig weit unter dem Wert der geschenkten Liegenschaften**, sodass keine außergewöhnliche Belastung vorliegen konnte.

### 3. Kilometergelder als Betriebsausgaben

(BFG vom 13.3.2019, RV/6100527/2018)

Wird für die betriebliche Nutzung eines privaten PKW das amtliche Kilometergeld beansprucht, so sind damit sämtliche Kosten wie Abschreibung, Leasingaufwand, Treibstoffkosten, Wartung und Reparaturen, Zusatzkosten wie Winterreifen aber auch Autoradio, Versicherung, Parkgebühren, Maut etc. abgegolten. Als Nachweis der betrieblichen Verwendung des privaten PKW empfiehlt sich die Führung eines Fahrtenbuches. Es ist zwar nach der Rechtsprechung des VwGH ein Nachweis der betrieblichen Verwendung auf andere Weise möglich, wie dieser aber genau aussieht, wird nicht beschrieben.

Aufzuzeichnen sind im Fahrtenbuch **Datum, Zielort, Abfahrts-/Ankunftszeit sowie Kilometerstände und Zweck der Fahrt** (bspw. Kundenbesuch ev. mit Nennung des Kunden). Um private von betrieblichen Fahrten abzugrenzen, sind auch die privaten Fahrten aufzuzeichnen (oder **zumindest** die betrieblichen Fahrten unter Erfassung der **Gesamtkilometerstände** bei Ende der betrieblichen Fahrt).

Sind die Regelungen über die Führung eines Fahrtenbuches relativ klar, gibt es doch immer wieder unterschiedliche Auffassungen, wie das vorliegende Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes (BFG) zeigt.

#### 3.1. Sachverhalt

Ein unselbständig tätiger Dienstnehmer (als Lehrling beschäftigt im Unternehmen seines Bruders) erzielte daneben noch Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit als Bausparkassen- und Versicherungsvertreter. Für das Jahr 2013 wurde keine Einkommensteuererklärung gelegt, woraufhin durch das Finanzamt die selbständigen Einkünfte unter Ansatz der durch die Bausparkasse übermittelten Mitteilung gem. § 109 EStG unter Berücksichtigung des Betriebsausgabenpauschales und des Gewinnfreibetrages geschätzt wurden. Für das Jahr 2014 wurde eine Einkommensteuererklärung abgegeben und erklärungsgemäß veranlagt.

Gegen beide Einkommensteuerbescheide wurde rechtzeitig Beschwerde eingelegt. Als Begründung wurde angeführt, dass **keine Fahrtkosten** berücksichtigt wurden. Für 2013 wurden Aufwendungen für 10.000 km „lt. Serviceheft“ und für 2014 wurde neben nicht in der Erklärung angeführten diversen Betriebsausgaben Kilometergeld geltend gemacht.

Das Finanzamt erließ daraufhin einen Vorhalt, mit dem Ersuchen um Bekanntgabe des Fahrzeuges und des amtlichen Kennzeichens, Übermittlung eines ordnungsgemäßen und

vollständigen Fahrtenbuches und Nachweis der Kilometerstände des Fahrzeuges an Hand von Servicerechnungen bzw. eines Gutachtens.

In der Beantwortung dieses Vorhalts wurde angegeben, dass es sich beim Fahrzeug um den **PKW des Bruders** handelt, welches ihm dieser zur Verfügung gestellt hat (eine diesbezügliche Bestätigung des Bruders wurde vorgelegt), ebenso ein Fahrtenbuch für die Jahre 2013 und 2014.

Diese Fahrtenbücher waren jedoch lückenhaft und ergaben bei der **Überprüfung der Kilometerstände** mit den Servicerechnungen eine Differenz von 9.500 Kilometer.

Als Erklärung für diese Differenz wurde in Beantwortung eines weiteren Vorhaltes ausgeführt, dass das ursprüngliche Fahrtenbuch nass geworden sei und deshalb neu geschrieben wurde, da einige Eintragungen des ursprünglichen Fahrtenbuches schwer bis nicht mehr lesbar waren. Trotzdem müsste das nachgeschriebene Fahrtenbuch stimmen, weil immer die gleichen Strecken gefahren wurden und diese daher leicht nachvollziehbar waren.

Trotz nochmaliger Aufforderung, geeignete Belege (vollständige Kopie des Serviceheftes, Rechnungen etc.) vorzulegen, wurden diese in der eingeräumten Frist nicht beigebracht. Das Finanzamt legte daraufhin die Beschwerde mit Vorlageantrag dem BFG vor.

### **3.2. Aus dem Erkenntnis des BFG**

Die Angaben im Fahrtenbuch beschränken sich auf folgende: Beginn und Ende der Fahrten wurden unter Angabe der Uhrzeit, des Kilometerstandes und einer Ortsangabe ohne genauere Adresse vermerkt. Als Zweck der Dienstreise finden sich Angaben wie „Seminar – Rückfahrt“, „Büro – Rückfahrt“ oder „Kundentermin – Rückfahrt“. Konkrete Angaben wie Kundennamen und Adressen enthält das Fahrtenbuch nicht. Unterlagen zum Nachweis der Angaben im Fahrtenbuch wurden trotz mehrfacher Aufforderungen durch das Finanzamt nicht beigebracht. **Das Fahrtenbuch enthält auch keine privaten Fahrten**, daher ist die Angabe der Kilometerstände nicht fortlaufend, sondern lückenhaft. Aus dem Fahrtenbuch geht daher auch mangels konkreter Angaben nicht hervor, ob die Fahrten im Rahmen der nichtselbständigen Tätigkeit absolviert wurden, oder ob die Fahrten der selbständigen Tätigkeit zuzuordnen sind.

Das Fahrtenbuch des Jahres 2014 weist gegenüber der vorgelegten Servicerechnung eine erhebliche Kilometerdifferenz von rund 9.500 km auf (Kilometerstand laut Servicerechnung am 13.6.2014: 60.060 km; laut Fahrtenbuch am 14.6.2014: 50.619 km).

Laut Angaben wurden die Aufwendungen für Leasing und Versicherung vom Dienstgeber (Bruder) und die Treibstoffkosten selbst getragen.

### **3.3. Rechtliche Würdigung des BFG**

Um den Anforderungen eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuches laut VwGH-Erkenntnis vom 24.06.2010, [2007/15/0238](#) zu entsprechen, **muss dieses fortlaufend, zeitnah und übersichtlich** geführt werden. Bei Beendigung jeder betrieblichen Fahrt ist (neben Erfassung der Zeit, besuchter Kunden, Adressen etc.) der Stand der **Gesamtkilometerleistung** aufzuzeichnen. Dadurch wird die Abgrenzung **betrieblicher zu einer folgenden privaten Nutzung** gewährleistet.

Im vorliegenden Fall liegt kein die materiell rechtlichen Voraussetzungen erfüllendes Fahrtenbuch vor. Das Fahrtenbuch wurde nachgeschrieben, die Adressen der betrieblichen Fahrten fehlen ebenso wie der jeweilige Gesamtkilometerstand nach Beendigung der betrieblichen Fahrten, weshalb schon daraus keine klare Abgrenzung zwischen privater und betrieblicher Nutzung ersichtlich ist. Auch **andere Nachweise** über die betriebliche Nutzung wurden **nicht** vorgelegt.

Zum Schluss ging das BFG auf die sogenannten „Drittaufwendungen“ bei Nutzung eines fremden Fahrzeuges ein: **Es sind nur Aufwendungen zu berücksichtigen, die vom Steuerpflichtigen selbst getragen werden**, nicht hingegen Aufwendungen dritter Personen.

Im betreffenden Fall können daher Kilometergelder infolge Kostentragung von Leasing und Versicherung grundsätzlich nicht geltend gemacht werden, da diese vom Bruder betrieblich geltend gemacht wurden. In Frage kämen daher die Treibstoffkosten, welche jedoch nicht nachgewiesen wurden.

Eine ordentliche Revision wurde infolge entschiedener Rechtsfrage durch den VwGH nicht zugelassen.

## 4. Keine Herstellerbefreiung für den Rechtsnachfolger bei unentgeltlichem Erwerb

Private **Grundstücksveräußerungen** unterliegen nur dann nicht der **Immobilienvertragssteuer**, wenn entweder die **Hauptwohnsitzbefreiung** zur Anwendung kommt oder die **Herstellerbefreiung** geltend gemacht werden kann. Die **Herstellerbefreiung** umfasst **nur den Gebäudeanteil** (Veräußerung von selbst hergestellten Gebäuden) und setzt voraus, dass das Gebäude innerhalb der letzten zehn Jahre nicht zur Erzielung von Einkünften gedient hat. Das **Bundesfinanzgericht** hatte sich (GZ RV/5100552/2016 vom 22.11.2018) mit einem Sachverhalt auseinanderzusetzen, in dem die Tochter von ihren Eltern ein **Gebäude** im Jahr 1994 **geschenkt** bekommen hatte und die Tochter 20 Jahre später bei der **Veräußerung des Gebäudes** die **Herstellerbefreiung** steuerlich geltend machen wollte.

Kernfrage dabei ist, ob die **Herstellerbefreiung** ein **höchstpersönliches Recht** ist und nur dem tatsächlichen Hersteller zusteht oder ob diese **Begünstigung** auch **auf den unentgeltlichen Erwerber** des Gebäudes **übergehen kann**. Das BFG betonte, dass es bei der Befreiung darauf ankommt, ob bei der **Errichtung des Gebäudes** das (finanzielle) **Baurisiko getragen** wurde – indem man das **Gebäude selbst errichtet** hat oder es von einem Bauunternehmer hat errichten lassen. Sinn und Zweck der Bestimmung ist die **Begünstigung für den Errichter selbst**, der die **eigene Arbeitskraft** eingesetzt hat bzw. die **tatsächliche Wertschöpfung bewirkt** hat. Während auch bei der Anschaffung, beispielsweise eines Fertigteilhauses, ein vom Bauherrn getragenes allfälliges finanzielles Risiko unterstellt werden kann, ist **bei einem unentgeltlichen Erwerber kein solches Risiko** gegeben.

Trotz teilweise gegenteiliger Literaturmeinung ist zu beachten, dass auch der **Gesetzestext** von „**selbst hergestellten Gebäuden**“ als Voraussetzung für die Befreiung von der Immobilienvertragssteuer spricht. Im Endeffekt handelt es sich **sowohl** bei der **Hauptwohnsitzbefreiung** **als auch** bei der **Herstellerbefreiung** um ein **höchstpersönliches Recht**, welches **durch Verschenken oder Vererben** jedenfalls **untergeht**. Dies steht im Gleichklang mit den **Einkommensteuerrichtlinien**, welche die **Befreiung nur dem Errichter (Hersteller)** selbst **zubilligen** und einen Übergang der Befreiung auf den unentgeltlichen Erwerber (wenn der Rechtsvorgänger ein Gebäude selbst hergestellt hat) bei Veräußerungen seit 1.1.2013 nicht vorsehen.

## 5. Ermittlung der fiktiven Anschaffungskosten einer Eigentumswohnung

(BFG vom 29.11.2018, [RV/3100838/2015](#))

Der Ehegatte der Beschwerdeführerin (Bf) erwarb mit Schenkungsvertrag vom 18.04.2012 von seiner Mutter eine Eigentumswohnung, die er mit Schenkungsvertrag vom 27.07.2012 an die Bf übertrug. Die im Jahr 1977 errichtete Wohnung wurde mit 1.3.2013 erstmals vermietet und umfasst eine Wohnfläche von 133 m<sup>2</sup>. Mit der Einkommensteuererklärung für die Jahre 2012 und 2013 erklärte die Bf aus der Vermietung dieser Wohnung negative Vermietungseinkünfte. Als AfA-Basis wurden fiktive Anschaffungskosten angesetzt.

Die **fiktiven Anschaffungskosten** ermittelte die Bf, indem sie sowohl den Bauwert (Ermittlung nach dem Sachwertverfahren) als auch den Gebäudeertragswert (Ermittlung nach dem Ertragswertverfahren) der Wohnung ermittelte und daraus einen Mittelwert als fiktive

Anschaffungskosten in Höhe von € 214.612,00 (ohne Grundanteil) ansetzte. Die jährliche Gebäude-AfA betrug demzufolge € 3.219,00 (= € 214.612,00 x 1,5 % Abschreibungssatz).

Das Finanzamt berechnete die Anschaffungskosten dagegen mit einem **Ertragswert** von € 126.184,00, was die jährliche Gebäude-AfA auf € 1.892,00 reduziert. Begründend führt das FA aus, dass die vom Bf für die Berechnung herangezogene Miete an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst wurde, zumal die monatliche Miete nicht € 1.200,00, sondern lt. Mietvertrag € 1.000,00 inkl. BK beträgt, wobei zusätzliche Kosten (Bewirtschaftungs-, Verwaltungs- und Instandhaltungskosten) zu berücksichtigen seien. Daraus ergibt sich ein verminderter Jahresreinertrag, der mit dem Kapitalisierungsfaktor multipliziert fiktive Anschaffungskosten von € 126.184,00 ergibt. Das FA hat dahingehend die erlassenen Bescheide der Jahre 2012 und 2013 abgeändert.

Gegen die Bescheidänderungen wurde Beschwerde erhoben.

### 5.1. Rechtliche Würdigung durch das BFG

Gemäß § 16 Abs. 1 Z 8 EStG in der für das Jahr 2012 geltenden Fassung gehören zu den Werbungskosten auch Absetzungen für Abnutzungen und Substanzverringerung. Gehört ein Gebäude **nicht zu einem Betriebsvermögen**, so gilt für die Bemessungsgrundlage der AfA oder Substanzverringerung folgendes:

Grundsätzlich sind die tatsächlichen Anschaffungskosten zu Grunde zu legen. **Bei unentgeltlichem Erwerb ist die AfA des Rechtsvorgängers fortzusetzen.** Wird ein vom Steuerpflichtigen früher angeschafftes Wirtschaftsgut erstmalig zur Erzielung von Einkünften verwendet, ist die Bemessungsgrundlage der AfA die „fiktiven Anschaffungskosten“ zum Zeitpunkt der **erstmaligen Nutzung zur Einkünfteerzielung**. Dieser Bestimmung nach sind die fiktiven Anschaffungskosten zum Zeitpunkt der erstmaligen Nutzung zur Einkünfteerzielung auch dann zugrunde zu legen, wenn ein bisher privat genutztes Gebäude unentgeltlich erworben und vom Rechtsnachfolger vermietet wird.

♦ *Im gegenständlichen Fall ist daher nicht weiter strittig, dass für die vom Bf unentgeltlich erworbene Eigentumswohnung die fiktiven Anschaffungskosten anzusetzen sind.*

Nach § 6 Z 9 lit. b EStG ist unter „**fiktive Anschaffungskosten**“ der Betrag zu verstehen, den der Empfänger für das Wirtschaftsgut im Zeitpunkt des Empfangs hätte aufwenden müssen. Die fiktiven Anschaffungskosten entsprechen in aller Regel dem Marktwert. Der Gesetzgeber regelt nicht, wie dieser Wert festgestellt werden soll.

**Der Marktpreis von Mietobjekten orientiert sich am Ertragswert.** Der Ertrag ist das Kennzeichen der wirtschaftlichen Nutzung eines Grundstückes. Wertbestimmend ist primär die Überlegung, welchen Ertrag das Grundstück jedem Marktteilnehmer erbringen würde. Auch in der Fachliteratur für Immobilienbewertung wird für bebaute Liegenschaften, bei denen aus Vermietung und Verpachtung Erträge erzielt werden bzw. erzielt werden könnten, der Markt- bzw. der Verkehrswert in erster Linie nach dem Ertragswertverfahren ermittelt. Daher sind auch die im Ertragssteuerrecht normierten fiktiven Anschaffungskosten in erster Linie vom Ertragswert abzuleiten.

Bei der Ermittlung der fiktiven Anschaffungskosten hat der Bf sowohl den Sachwert (Bauwert) als auch den Ertragswert ermittelt und einen Verkehrswert iHv € 214.612,00 als Mittelwert aus Sachwert und Ertragswert abgeleitet. **Aus dem Sachwert lassen sich** nach einheitlicher Literaturmeinung **keine fiktiven Anschaffungskosten ableiten.** Dieses Verfahren kann daher allenfalls für Kontrollzwecke herangezogen werden.

♦ *Da im gegenständlichen Fall seitens des Bf keine vergleichbaren, zeitnahen Verkäufe von gebrauchten Eigentumswohnungen, die der gegenständlichen Wohnung auch nur annähernd entsprochen hätten, vorgebracht werden konnten, ist bei der zu bewertenden Eigentumswohnung – die zu Ertragszwecken vermietet wird – dem Ertragswertverfahren der Vorzug zu geben.*

Das BFG teilt die Auffassung des FA und bestätigt die AfA-Bemessungsgrundlage der Wohnung mit € 126.184,00. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden. Die Revision ist nicht zulässig.

## 6. Umsatzsteuer bei Campingentgelten

Die Nutzungsüberlassung von Campingplätzen und die regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen unterliegen seit 01. November 2018 wieder dem Umsatzsteuersatz von 10 %. **Voraussetzung** für die Anwendung des **Umsatzsteuersatzes von 10 %** ist, dass für die Nutzungsüberlassung und die Nebenleistung ein einheitliches Benützungsentgelt verrechnet wird. Das Benützungsentgelt wird sich häufig aus Stellplatz- und Personengebühr zusammensetzen.

Die begünstigten Campingleistungen, für die der Umsatzsteuersatz von 10 % anzuwenden ist, werden in den Umsatzsteuerrichtlinien in der Rz 1227 aufgezählt. Folgende Leistungen gelten gemäß den Umsatzsteuerrichtlinien als **begünstigte Campingleistungen** (seit 01.11.2018 Umsatzsteuersatz 10 %) bei Verrechnung eines einheitlichen Benützungsentgeltes:

- Überlassung der Stellfläche für Zelt, Wohnwagen und KFZ
- Zurverfügungstellung von sanitären Anlagen
- Zurverfügungstellung von Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Aufenthaltsraum, Koch- und Bügeleinrichtungen)
- Zurverfügungstellung von Strom- und Wasseranschlüssen
- Nutzungsmöglichkeit eines Badestrandes oder von Spielplätzen

Folgende Campingleistungen sind **nicht** vom begünstigten Umsatzsteuersatz erfasst (Umsatzsteuersatz 20 %, UStR 1227, 1228):

- Zurverfügungstellung von Sporteinrichtungen oder Sportanlagen, wenn dafür ein gesondertes Entgelt verrechnet wird
- Zurverfügungstellung von Stromanschlüssen oder technischen Geräten, wenn dafür ein gesondertes Entgelt verrechnet wird
- Überlassung von Campingplätzen zum Abstellen von Fahrzeugen außerhalb des Campingbetriebes (z.B. im Winter, wenn nicht campiert wird).